

		Datun	n:
ame(n) und Anschrift(en) d	er(s) Bauwerber(s)	Tel Nr	
	Tel. Nr e-mail		
An die			
Baubehörde I. I	nstanz		
Rathausplatz 1			
7053 Hornstein			<u>Gebührenfrei</u>
V		CHMELDUNG 20 Bgld. BauG 1997 i.d.g.	F.
		en Grundstück/en Nr abzubrechen:	, EZ, GB
oraussichtlicher Beginn d	ler Abbrucharbeiten:		
Zustir	mmungserklärungen der Eigentü	mer der unmittelbar angrenzenden Grunds	stücke:
Name, Adresse	Grdstk. Nr.	Datum, Unterschrift	
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
n/Wir nehme(n) zur Ke	enntnis, dass der Abbruch vo	orgenommen werden darf, wenn nich	nt binnen <u>vier Wochen</u>
nlangen dieses Schreib	ens bei der Baubehörde a	orgenommen werden darf, wenn nich n mich/uns die Aufforderung ergeh	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
nlangen dieses Schreib	ens bei der Baubehörde a	=	·
nlangen dieses Schreib teressen um Abbruchbe	ens bei der Baubehörde a	=	· ·
	ens bei der Baubehörde a	=	· ·
nlangen dieses Schreib teressen um Abbruchbe illagen:	ens bei der Baubehörde a	=	·
nlangen dieses Schreib teressen um Abbruchbe illagen:	ens bei der Baubehörde a	=	·





Hinweis

§ 20

Abbruch von Gebäuden

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden ist, sofern dieser nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Bauten steht, der Baubehörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen und der Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke schriftlich mitzuteilen.

Wird der Abbruchwerber nicht binnen vier Wochen von der Baubehörde wegen baupolizeilicher Interessen aufgefordert, um Abbruchbewilligung anzusuchen, darf der Abbruch vorgenommen werden. Für das Abbruchbewilligungsverfahren sind §§ 17 und 18 sinngemäß anzuwenden.

Von der Behörde auszufüllen!

Prüfung durch die Baubehörde:					
<u>1.</u>	Die Prüfung der	Baubehörde (§17 Abs. 4 BauG) hat ergeben:	(* gegebenenfalls streichen)		
	Die Baupläne und Baubeschreibungen sind nicht* von einem Ziviltechniker oder befugten Planverfasser erstellt und unterfertigt. Die Zustimmungserklärungen aller Anrainer (Parteien gem. § 21 Abs. 1 Z 3) liegen nicht* vor.				
Vom Bausachverständigen der ha. Behörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:					
		Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen werden offensichtlich <u>nicht wesentlich</u> verletzt.			
	Die nach Art und Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 Bgld BauG 1997 maßgeblichen baupolizeilichen Interesser werden offensichtlich in folgenden Punkten wesentlich verletzt:				
	es wären folgend	e Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben:			
	es liegen folgende sonstige Gründe vor, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordern:				
	Datum:	Unterschrift des Bausachverständige	n:		
Die Baubehörde hat folgende Entscheidung getroffen:					
		abs. 2): Das Ansuchen um Baubewilligung ist ohne Durchführun ergibt, dass das Vorhaben unzulässig ist und die Gründe de	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	□ nicht sämtlic	ndlung (§ 18 Abs. 1), weil che Zustimmungserklärungen der Anrainer (Parteien gem. (§ Inde, die baupolizeiliche Interessen berühren, die Durchführ			
	☐ Baubewilligung erteilt gemäß § 17 Abs. 4 BauG 1997 ohne*/nach* mündliche(r) Verhandlung (Bescheid siehe Akt)				
	Akt in Frist für:	Anzeige Baubeginn u. Bekanntgabe eines Bauführers Bauplakette Fertigstellungsanzeige			

